

1978	Ausgegeben zu Bonn am 4. Februar 1978	Nr. 6
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Carnets E.C.S. für Warenmuster	129
16. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	130
16. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	130
16. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	131
16. 1. 78	Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	131
18. 1. 78	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen im Auslieferungsverkehr mit Italien	135
18. 1. 78	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen und dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen im Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr mit Schweden	135
18. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	136
23. 1. 78	Bekanntmachung des Vertrages über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Tonga	136

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Carnets E.C.S. für Warenmuster

Vom 16. Januar 1978

Das Zollabkommen vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll (BGBl. 1965 II S. 917) ist am 23. November 1977 von Schweden und am 28. November 1977 von Spanien gekündigt worden. Das Zollabkommen — nebst Unterzeichnungsprotokoll — wird daher nach seinem Artikel XXIII Abs. 1 für

Schweden am 23. Februar 1978

Spanien am 28. Februar 1978

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1977 (BGBl. II S. 1270).

Bonn, den 16. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren**

Vom 16. Januar 1978

Das Zollübereinkommen vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (BGBl. 1965 II S. 948) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für

Senegal am 14. Januar 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. II S. 643).

Bonn, den 16. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr,
des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften
und Werbematerial für den Fremdenverkehr
und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge**

Vom 16. Januar 1978

Tonga hat in einer beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. November 1977 eingegangenen Note erklärt, daß es sich an folgende, vom Vereinigten Königreich ratifizierte und auf Tonga erstreckte Übereinkünfte vom 4. Juni 1954 (BGBl. 1956 II S. 1886) gebunden betrachtet:

1. Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr,
2. Zusatzprotokoll hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr,
3. Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Januar 1975 (BGBl. II S. 154).

Bonn, den 16. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 16. Januar 1978

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) ist nach seinem Artikel XV für

Chile am 31. Oktober 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. April 1977 (BGBl. II S. 432).

Bonn, den 16. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen
über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“**

Vom 16. Januar 1978

Durch Beschluß der Agentur für die Luftverkehrs-Sicherungsdienste der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) vom 17. November 1977 sind die Tarife und Anwendungsbedingungen für Benutzergebühren (FS-Streckengebühren) neu gefaßt worden. Der Beschluß mit Anlage 1 zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren wird hiermit nach

Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1962 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ (BGBl. 1962 II S. 2273) mit Bezug auf den oberen Luftraum

und

§ 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 27. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1153), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. II S. 1585) mit Bezug auf den unteren Luftraum

bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1977 (BGBl. II S. 264).

Bonn, den 16. Januar 1978

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Beschuß zur Änderung der Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren

Der Geschäftsführende Ausschuß der Agentur für Luftverkehrs-Sicherungsdienste,

GESTUTZT auf das am 13. Dezember 1960 in Brüssel unterzeichnete Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt und insbesondere dessen Artikel 6 Absatz 2 (e), sowie Artikel 14 und 20;

GESTUTZT auf den am 22. April 1971 gefaßten Beschluß zur Festlegung der Tarife und Anwendungsbedingungen für die den Benutzern auferlegten FS-Streckengebühren, zu deren Erhebung die Organisation berechtigt ist;

GESTUTZT auf die Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren, wie sie durch Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses vom 26. Februar 1975 festgesetzt wurden und in dessen Anhang aufgeführt sind;

GESTUTZT auf die Richtlinie Nr. 22 über die Festlegung des anzuwendenden Kostendeckungssatzes — wie sie auf der 46. Sitzung der Ständigen Kommission am 20. November 1975 geändert und ergänzt wurde — die insbesondere bestimmt, daß der Kostendeckungssatz für die FS-Streckeneinrichtungen und -dienste ab 1. April 1978 auf 75 % erhöht wird;

GESTUTZT auf die Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses vom 6. Oktober 1976 und vom 21. Januar 1977, durch die die Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren, wie sie durch Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses vom 26. Februar 1975 festgelegt wurden, ab 1. April 1977 geändert werden;

FASST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1

Die Bestimmungen des Artikels 10 der durch Beschluß vom 26. Februar 1975 festgesetzten und durch die Be-

schlüsse vom 6. Oktober 1976 und vom 21. Januar 1977 geänderten Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren werden wie folgt geändert:

Die Gebührensätze werden für die einzelnen Staaten durch folgende ersetzt:

Bundesrepublik Deutschland	US \$ 38,6821
Königreich Belgien	US \$ 31,7721
Französische Republik	US \$ 15,6329
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	US \$ 31,1190
Großherzogtum Luxemburg	US \$ 31,7721
Königreich der Niederlande	US \$ 32,3670
Republik Irland	US \$ 9,9364

Artikel 2

Die Gebühren in Anlage 1 zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren — d. h. die Gebühren für die in deren Artikel 12 genannten Flüge —, wie sie durch die Beschlüsse vom 6. Oktober 1976 und vom 21. Januar 1977 geändert wurden, werden durch die als Anlage zum vorliegenden Beschluß aufgeführten Gebühren ersetzt.

Artikel 3

Die geographischen Grenzen der Zone I, wie sie in Spalte 1 der obengenannten Anlage 1 angegeben sind, werden durch Einfügung des Zusatzes „ausschließlich Islands“ geändert.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt vorbehaltlich seiner einstimmigen Genehmigung*) durch die Ständige Kommission zur Sicherung der Luftfahrt am 1. April 1978 in Kraft.

*) Die Ständige Kommission hat den Beschluß am 17. November 1977 einstimmig genehmigt.

Anlage 1
zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen
für FS-Streckengebühren

**Liste der Transatlantiktarife,
gültig ab 1. April 1978**

**Gebühren für Flüge gemäß Artikel 12 der Tarife und Anwendungsbedingungen
für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtungsfaktor eins (50 metrische Tonnen)**

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US \$
1	2	3
<p>ZONE I — zwischen 14° WL und 110° WL und nördlich von 55° NB ausgenommen Island</p>	Kobenhavn	117,32
<p>ZONE II — westlich von 110° WL und nörd- lich von 55° NB</p>	Amsterdam Bruxelles Frankfurt/Main Hamburg London Paris	325,63 338,74 221,51 43,32 353,82 419,72
<p>ZONE III — zwischen 30° WL und 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB</p>	Amsterdam Athinaï Belfast Beograd Bergen/Flesland Berlin-Schönefeld Bruxelles Budapest Casablanca Dublin Düsseldorf Frankfurt/Main Genève Glasgow Hamburg Helsinki Kobenhavn Köln-Bonn Lahr Lisboa London Luton Luxembourg Madrid Malaga Manchester Milano Moskva München Palma de Mallorca Paris Praha Prestwick	305,02 350,93 61,09 581,26 111,41 288,78 299,82 622,62 33,91 50,76 372,56 419,66 243,74 107,41 407,48 140,66 244,89 376,18 318,34 55,90 192,23 192,25 328,09 114,95 115,65 146,74 276,06 228,89 409,54 186,14 219,51 515,45 107,41

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US \$
1	2	3
(Fortsetzung) ZONE III	Ramstein Roma Santiago Shannon Stavanger Stockholm Stuttgart Tanger Tel-Aviv Warszawa Wien Zagreb Zürich	407,30 290,51 51,46 36,17 193,25 122,30 322,96 68,40 289,15 267,69 570,72 581,26 298,31
ZONE IV — westlich von 110° WL und zwi- schen 28° NB und 55° NB	Amsterdam Frankfurt/Main Lisboa London Manchester Paris Prestwick Shannon	563,72 503,44 57,83 288,57 247,58 345,43 140,04 35,97
ZONE V — westlich vom 30° WL und zwi- schen Äquator und 28° NB	Amsterdam Frankfurt/Main Las Palmas de Gran Canaria Lisboa London Luxembourg Madrid Milano Paris Porto Santo (Madeira) Rabat Roma Shannon Zürich	315,13 285,78 168,41 58,69 176,30 246,73 116,78 250,84 131,13 17,70 37,66 266,84 36,76 262,73

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen
im Auslieferungsverkehr mit Italien**

Vom 18. Januar 1978

Durch Notenwechsel vom 7. April/19. Mai 1976 sowie vom 21. Juni/18. August 1977 wurde zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik zur Erleichterung der Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1967 (BGBl. 1964 II S. 1369) vereinbart, Auslieferungsersuchen und beizubringenden Unterlagen keine Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates oder in eine der Amtssprachen des Europarats beizufügen.

Bonn, den 18. Januar 1978

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schneider

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen
und dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
im Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr mit Schweden**

Vom 18. Januar 1978

Die deutsche Botschaft in Stockholm hat mit Note vom 12. August 1976 die Regierung des Königreichs Schweden um Bestätigung gebeten, daß zur Erleichterung der Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369) Auslieferungsersuchen und beizufügenden Unterlagen sowie Rechtshilfeersuchen und beizufügenden Unterlagen stets Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates beizufügen sind.

Das schwedische Außenministerium in Stockholm hat mit Note vom 27. August 1976 eine entsprechende Bestätigung abgegeben.

Bonn, den 18. Januar 1978

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schneider

Vertrag
über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Tonga

Treaty
on Friendly Relations and Co-operation
between the Federal Republic of Germany
and the Kingdom of Tonga

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

und

Der König von Tonga
im Namen des Königreichs Tonga —

The President of the Federal Republic of Germany

and

the King of Tonga
in the name of the Kingdom of Tonga,

EINGEDENK des Freundschaftsvertrages vom 1. November 1876, der den Grund für die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem deutschen und dem tongaischen Volke gelegt hat,

RECALLING the Treaty of Friendship of 1 November 1876 which laid the foundation for the friendly relations between the German and the Tongan people,

UNTER BEZUGNAHME auf das AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 28. Februar 1975, das im Geiste der internationalen Solidarität auf der Grundlage partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Wege für eine umfassende Entwicklung wirtschaftlicher Beziehungen eröffnet hat,

WITH REFERENCE to the ACP-EEC Convention of Lomé of 28 February 1975 which in the spirit of international solidarity and on the basis of co-operation through partnership has opened up the way for the comprehensive development of economic relations,

IN DER ABSICHT, die Verbundenheit der Bundesrepublik Deutschland mit dem Königreich Tonga zu bekräftigen,

INTENDING to strengthen the bonds of friendship between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Tonga, and

UND IN DEM WUNSCH, entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen den Wohlstand dieser Länder zu fördern und die gegenseitigen Beziehungen zu verstärken —

DESIRING to enhance the prosperity of these two countries and intensify their mutual relations in accordance with the principles of the United Nations Charter,

haben beschlossen, einen Vertrag über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zu schließen, und haben zu diesem Zweck bevollmächtigt:

have resolved to conclude a Treaty on Friendly Relations and Co-operation and have for this purpose named as their Plenipotentiaries:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Hans-Dietrich Genscher,
Bundesminister des Auswärtigen;

Der König von Tonga
im Namen des Königreiches Tonga:

Seine Königliche Hoheit
Prinz Fatafehi Tu'ipelehake,
Ministerpräsident des Königreichs Tonga;

The President of the Federal Republic of Germany:

Herr Hans-Dietrich Genscher,
Federal Minister for Foreign Affairs;

The King of Tonga
in the name of the Kingdom of Tonga:

His Royal Highness
Prince Fatafehi Tu'ipelehake,
Prime Minister of the Kingdom of Tonga,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

who having exchanged their full powers found to be in good and due form have agreed upon the following articles:

Artikel 1

Article 1

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Tonga erklären feierlich, daß sie die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren beiden Ländern fördern werden.

The Kingdom of Tonga and the Federal Republic of Germany solemnly declare that they will further the peaceful and friendly relations between their two countries.

Artikel 2

Die Angehörigen einer Hohen Vertragschließenden Partei genießen im Gebiet der anderen in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht Schutz ihrer Person und ihres Eigentums.

Article 2

The subjects of either High Contracting Party shall have in the territory of the other protection for their persons and property in accordance with the laws of the High Contracting Party concerned.

Artikel 3

Wer Angehöriger in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ist, bestimmt sich nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Article 3

Subjects in relation to the Federal Republic of Germany shall be the categories of persons determined by the Basic Law of the Federal Republic of Germany.

Artikel 4

Beide Hohen Vertragschließenden Parteien werden sich zur Förderung der menschlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen bemühen, wechselseitige Informationsmöglichkeiten nach besten Kräften zu entwickeln, um zu einer besseren Kenntnis der anderen Vertragspartei und zu einer Vertiefung ihrer Beziehungen im allgemeinen zu gelangen.

Article 4

The two High Contracting Parties shall, with a view to furthering human, cultural and economic relations, endeavour to develop to the best of their ability the possibilities of mutual information in order that they may deepen their knowledge of each other and intensify their relations in general.

Artikel 5

Die Bundesrepublik Deutschland wird entsprechend dem Sinn und Zweck dieses Vertrages und nach Maßgabe des AKP-EWG-Abkommens von Lomé vom 28. Februar 1975 in der Europäischen Gemeinschaft für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Tonga eintreten und diese durch bilaterale Maßnahmen ergänzen.

Article 5

The Federal Republic of Germany acting in accordance with the spirit and purpose of the present Treaty and in accordance with the ACP-EEC Convention of Lomé of 28 February 1975, shall advocate in the European Community fruitful co-operation between the European Community and the Kingdom of Tonga and supplement such co-operation by means of bilateral measures.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden so bald wie möglich Verhandlungen über den Abschluß eines Rahmenabkommens zur Erleichterung der technischen Zusammenarbeit aufnehmen. Sie werden die technische Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern auf solchen Gebieten und zu solchen Bedingungen vornehmen, die in besonderen Vereinbarungen festgelegt werden und die von praktischem Nutzen und Bedeutung sind.

Article 6

The High Contracting Parties shall as soon as possible begin negotiations on the conclusion of a skeleton agreement to facilitate technical co-operation. They shall embark on technical co-operation between the two countries in such fields and on such terms as are laid down in special arrangements and are of practical value and importance.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, Vorschläge der Regierung des Königreiches Tonga zur Zusammenarbeit bei der weiteren Entwicklung des Landes zu prüfen.

The Government of the Federal Republic of Germany is willing to examine proposals from the Government of the Kingdom of Tonga with a view to co-operation in the further development of that country.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Parteien treffen im Rahmen ihrer Gesetze und Hafenordnungen alle geeigneten Maßnahmen, um den See- und Luftverkehr zu erleichtern und um die Zollabfertigung und Abwicklung sonstiger Formalitäten soweit wie möglich zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Article 7

The High Contracting Parties shall take all suitable measures within the framework of their laws and port regulations to facilitate maritime and air traffic and to simplify and speed up as far as possible customs clearance and other formalities.

Artikel 8

Die konsularischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Tonga gestalten sich auf der Grundlage des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen.

Article 8

Consular relations between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Tonga shall be based on the Vienna Convention of 24 April 1963 on Consular Relations.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreiches Tonga innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 9

This Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Kingdom of Tonga within three months of the date of entry into force of this Treaty.

Artikel 10

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Nuku'alofa ausgetauscht.

Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 1. Juni 1977 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 10

This Treaty shall be ratified. The instruments of ratification shall be exchanged in Nuku'alofa as soon as possible.

This Treaty shall enter into force one month after the exchange of the instruments of ratification.

IN WITNESS WHEREOF the respective Plenipotentiaries have signed the present Treaty and have affixed thereto their seals.

DONE at Bonn this first day of June 1977 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
G e n s c h e r

Für das Königreich Tonga
For the Kingdom of Tonga
T u ' i p e l e h a k e

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II

Das **Bundesgesetzblatt Teil II** wird Ihnen zur Zeit im Rahmen des Postzeitungsdienstes geliefert. Dabei leistet die Post auch sogenannte „Besondere Dienste“; sie beanschriftet und verpackt das Bundesgesetzblatt und zieht die Abonnementsgebühren ein.

Die „Besonderen Dienste“ werden mit Ablauf des 31. 12. 1978 eingestellt. Wir haben uns entschlossen, schon vor diesem Zeitpunkt diese Dienste nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Ab 1. 4. 1978 werden wir das Bundesgesetzblatt Teil II selbst beschriften und verpacken; außerdem werden die Abonnementsgebühren für das zweite Halbjahr 1978 durch uns eingezogen.

Um sicherzustellen, daß Sie auch künftig reibungslos beliefert werden, ist es erforderlich, daß Sie spätestens bis zum 28. 2. 1978 Ihre Lieferanschrift mitteilen und angeben, wie die Abonnementsgebühren eingezogen werden sollen.

Benutzen Sie bitte dafür den diesem Bundesgesetzblatt beigelegten Formularsatz, der aus 3 Blatt und jeweils einer Kopie für Ihre Akten besteht.

Tragen Sie bitte in **Blatt 1** Ihre genaue Anschrift ein und geben Sie an, ob die Abonnementsgebühren im Rahmen des Lastschriftverfahrens (Abbuchung) eingezogen oder ob sie per Rechnung angefordert werden sollen. Das Lastschriftverfahren stellt die rationellste Lösung dar. Es spart Ihnen und uns Zeit und Kosten.

Wenn Sie sich am Lastschriftverfahren beteiligen, bitten wir Sie, auch die auf **Blatt 3** befindliche Einzugsermächtigung auszufüllen und uns zusammen mit Blatt 1 zuzuleiten. Bezieher, die das Abonnement durch einen Dritten – z. B. eine Buchhandlung oder die vorgesetzte Behörde – bezahlen lassen, bitten wir, nur das Formular „Drittzahler“ – **Blatt 5** – auszufüllen und uns zuzuleiten. Die Zahlstellen erhalten vom Verlag eine Liste, aus der die Bezieher ersichtlich sind, sowie die entsprechende Rechnung.

Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Bonn, im Februar 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.